



Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

—

Mitglied des Landtages Dorothea Frederking (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Eindämmung der Populationen von Stadtauben und der Verschmutzung des öffentlichen Raumes mit Taubenkot

Stadtauben sind in Deutschland immer Haustauben. Sachsen-Anhalt ist eins von zwei Bundesländern, in denen freilebende Stadtauben beziehungsweise verwilderte Haustauben gemäß einer Landesverordnung noch als „Tierische Schädlinge“ gelten. Mit diesem Schädlingsstatus begründen viele Städte und Gemeinden in ihren Gefahrenabwehrverordnungen ein Fütterungsverbot oder eine eingeschränkte Fütterung auf definierte Futterplätze.

Durch diese Verbote und Einschränkungen werden allerdings zugleich die vorteilhaften Taubenschläge und Taubenhäuser verhindert. Denn hierbei handelt es sich um betreute Orte, wo die Taubeneier durch Gipseier zur Eindämmung der Populationen ausgetauscht werden. Auch der Hauptteil des Taubenkotes fällt an diesen Orten an und die Verschmutzung von Flächen und Gebäuden im öffentlichen Raum werden reduziert, sodass Vergrämuungs- und Reinigungsmaßnahmen entfallen. Zugleich erfolgt hier eine art- und tierschutzgerechte Fütterung.

In mehreren Rechtsprechungen wurde dargelegt und begründet, dass freilebende Stadtauben keine obligatorischen Gesundheitsschädlinge sind und von ihnen keine besonderen gesundheitlichen Gefahren ausgehen.

Ich frage die Landesregierung:

Inwieweit plant die Landesregierung, aus der Schädlingsbekämpfungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 14.02.1996 den § 1 Abs. 1 Nr. 2 d zu streichen und damit die „verwilderte Haustaube“ nicht mehr als tierischen Schädling einzustufen, um damit die notwendige Grundlage zu schaffen, damit Taubenschläge und Taubenhäuser zur Eindämmung der Populationen sowie der Verschmutzungen und der gesteuerten tierschutzgerechten Fütterung ermöglicht werden?